

## **Synopse Kommissionenreglement**

Version 2018	Version 2026	Bemerkungen
Version 2018  Art. 5 Grundsatz <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt Einzelheiten im Funktionendiagramm (Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung).  Art. 7 Öffentliche Beschaffungen Die Kommissionen beantragen dem Gemeinderat die Eignungs- und Zuschlagskriterien für öffentliche Beschaffungen im offenen und selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren.	Version 2026  Art. 5 Grundsatz <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt Einzelheiten im Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm (Art. 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung).  Art. 7 Öffentliche Beschaffungen  Die Kommissionen beantragen dem Gemeinderat die Eignungs- und Zuschlagskriterien für öffentliche Beschaffungen im offenen und selektiven Verfahren.	Redaktionelle Ergänzung gemäss der offiziellen Bezeichnung des Organisationshandbuchs sowie Korrektur zum richtigen Verweis in der GO.  Die Kommissionen beantragen wie bisher dem Gemeinderat die Eignungs- und Zuschlagskriterien im offenen und selektiven Verfahren. Aufgrund von zeitlichen Dringlichkeiten und Gleichbehandlung unter den Bereichen, welche Submissionen durchführen, ist die Systematik für die Festlegung der Eignungs- und Zu-
		schlagskriterien im Einladungsverfahren anzupassen. Wenn vorgängig die Eignungs- und Zuschlagskriterien durch die Kommissionen genehmigt werden müssen, erschwert dies die Abläufe und sorgt für Verzögerungen bei Projekten, welche vielfach das normale Tagesgeschäft betreffen. Zudem haben nicht alle Bereiche eine Kommission, welche die Eignungs- und Zuschlagskriterien beschliessen. Die Änderung führt somit zu einem einheitlichen Ablauf bei den Vergaben im Einladungsverfahren in dem die Ressortvorstehenden die Eignungs- und Zuschlagskriterien im Einladungsverfahren verabschieden. Die Kreditgenehmigung im Einladungsverfahren bleibt unverändert beim Gemeinderat.
Art. 10 Fachkommissionen <sup>2</sup> Der Gemeinderat macht anstehende Wahlen im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt und lädt dazu ein, Wahlvorschläge zu unterbreiten.	Art. 10 Fachkommissionen <sup>2</sup> Soweit die Kommissionszusammensetzung keinen besonderen Vorgaben gemäss Anhang II unterliegt, macht der Gemeinderat anstehende Wahlen im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt und lädt dazu ein, Wahlvorschläge zu unterbreiten.	Änderung im Zusammenhang mit dem Regionalen Sozialdienst Aaretal. Die regionale Sozialkommission ist eine Fachkommission. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag unter den angeschlossenen Gemeinden. Darum ist es nicht möglich, die Kommissionsitze öffentlich auszuschreiben.

Art. 12 Anrechnung bisherige Amtszeit  Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts  Das Kommissionenreglement vom 15.06.2009 ist aufgehoben.	Art. 12 Anrechnung bisherige Amtszeit  Art. 13 Inkrafttreten  Dieses Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft.  Es ersetzt das Kommissionenreglement vom	Die bisher geleisteten Amtszeiten in der Kommission Soziales und Gesellschaft sowie der Kommission für In- und Auslandhilfe werden für die neue Kommission Gesellschaft angerechnet. Vereinigung Aufhebung und Inkrafttreten in einem Artikel
	06.12.2016.	
Anhang I Bildungskommission  Zuständigkeiten <sup>4</sup> Die Kommission g) übt das Controlling über die Leistungsvereinbarung der Schulsozialarbeit aus, informiert den Gemeinderat über das Ergebnis und unterbreitet strategische Entwicklungsschritte,	Anhang I Bildungskommission  Zuständigkeiten <sup>4</sup> Die Kommission g) übt das Controlling über die Schulsozialarbeit aus, informiert den Gemeinderat über das Ergebnis und unterbreitet strategische Entwicklungsschritte,	Wegfall Controlling Leistungsvereinbarung Schulsozial- arbeit infolge Integration der Schulsozialarbeit in die Gemeindeverwaltungsstruktur per 01.08.2021.
Anhang I Infrastrukturkommission  Zuständigkeiten  Die Kommission  e) plant die Umsetzung der Massnahmen gemäss Richtplan Mobilität,  f) verfügt Verkehrsmassnahmen nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr gestützt auf die Zuständigkeit gemäss Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm,	Anhang I Infrastrukturkommission  Zuständigkeiten  Die Kommission  e) plant die Umsetzung der Massnahmen gemäss Richtplan Mobilität,  f) verfügt Verkehrsmassnahmen nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr gestützt auf die Zuständigkeit gemäss Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm,	Anpassung infolge neuer baurechtlicher Grundordnung in Richtplan Mobilität. Gem. OHB wird geregelt, dass das Aufstellen von Verkehrssignalen, welche keine Verfügung benötigen, durch die Verwaltung erfolgen können (Betrifft u.a. Hinweissignale wie Fussgängerstreifen, Kinder, Höchsthöhen, Generell 50 etc.)
Anhang I Kommission Soziales und Gesellschaft Zusammensetzung Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder.  Zuständigkeiten <sup>1</sup> Die Kommission behandelt Geschäfte im Bereich der individuellen und institutionellen Sozialhilfe, na-	Anhang I Kommission Gesellschaft Zusammensetzung Die zuständige ressortvorstehende Person gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder. Die reformierte Kirchgemeinde Münsingen und die römisch-katholische Kirchgemeinde Münsingen delegieren zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern je eine Person als Beisitz ohne Stimmrecht.	Änderung der bisherigen Kommission Soziales und Gesellschaft sowie der In- und Auslandhilfe zur neuen Kommission Gesellschaft.  Die Kommission Gesellschaft behandelt die kommunalen Aufgaben der bisherigen «Kommission Soziales und Gesellschaft», sowie «Kommission In- und Auslandhilfe». Die Kommission Gesellschaft ist eine politisch zusammengesetzte Kommission.

mentlich betreffend Jugend und Familie, Alter, Gesundheit und Suchtprävention, soziale und berufliche Integration und Asylwesen sowie im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

- <sup>2</sup> Sie ist Sozialbehörde nach Art. 17 des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe.
- <sup>3</sup> Sie nimmt alle damit verbundenen Aufgaben wahr, insbesondere
- a) die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der individuellen und institutionellen Sozialhilfe,
- b) die Aufsicht über die für soziale Aufgaben zuständige Abteilung anhand von Reportingdaten, Controllinginstrumenten und Dossierrevisionen,
- die Aufsicht über Leistungserbringer im Sinne von Art. 5 der kantonalen Verordnung über Angebote zur sozialen Integration (ASIV),
- die Erhebung des Bedarfs an Leistungsangeboten in der Gemeinde und Erarbeitung der Planungsgrundlagen zu Handen des Gemeinderats oder der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- e) die Ressourcenplanung, Überwachung und Antragstellung für Angebote der institutionellen Sozialhilfe.
- <sup>4</sup> Sie sorgt für die Koordination und Vernetzung mit Institutionen und Anspruchsgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- <sup>5</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.

Zuständigkeiten

- Die Kommission behandelt Geschäfte im Bereich der freiwilligeninstitutionellen sozialen Angebote der Gemeinde Münsingen.
- Die Kommission erteilt und überwacht die kleinen Heimbewilligungen gemäss Art. 38 SLV
- <sup>3</sup> Sie überwacht die bestehenden Leistungsvereinbarungen aus den Bereichen:
  - Alter
  - Integration
  - Prävention
  - In- und Auslandhilfe
- <sup>4</sup> Die Kommission:
- prüft Projekte und Angebote mit Angaben zur Zielsetzung, zum Vorgehen, zu den Kosten und Zahlungsterminen und beschliesst über Unterstützungskredite im Rahmen der Spezialfinanzierungen Soziales und In- und Auslandhilfe,
- informiert die Bevölkerung und die Kirchgemeinden,
- pflegt Kontakte zu Organisationen mit vergleichbarem Zweck.
- <sup>5</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten, insbesondere betreffend
- die Festlegung der geografischen und thematischen Schwerpunkte im Bereich der In- und Auslandhilfe,
- den Abschluss von Verträgen mit Partnerorganisationen in der Schweiz,
- die Mitgliedschaft in Netzwerkorganisationen oder Interessengemeinschaften.

Die Regionale Soziale Kommission Aaretal behandelt die Aufgaben Soziales gemäss der übergeordneten Sozialhilfegesetzgebung als Fachkommission.

Anhang I – Planungskommission  Zuständigkeiten  Die Kommission  legt Planungsvorgaben für Überbauungsordnungen fest,  erlässt Verfügungen über den Ausgleich von Planungsmehrwerten von bis zu einer Million Franken,  nimmt im Baubewilligungsverfahren Stellung zuhanden der Bewilligungsbehörde, wenn  mehr als 25 Einsprechende betroffen sind,  Ausnahmen betreffend minimale oder maximale Ausnützung oder Gebäudehöhe beantragt werden,  der Abbruch von Baudenkmälern beantragt wird,  Übergangsnutzungen gemäss Art. 14 GBR beantragt werden,  die Gemeinde Beschwerde führen will.	Anhang I Planungskommission  Zuständigkeiten  Die Kommission  b) legt Planungsvorgaben für qualitätssichernde Verfahren und Überbauungsordnungen fest,  nimmt im Baubewilligungsverfahren Stellung zuhanden der Bewilligungsbehörde, wenn  mehr als 25 Einsprechende betroffen sind,  Ausnahmen betreffend minimale oder maximale Ausnützung oder Gebäudehöhe beantragt werden,  der Abbruch von Baudenkmälern beantragt wird,	Anpassungen aufgrund übergeordneter Gesetzgebung (RPG, BauG) und neuer baurechtlicher Grundordnung (GBR 2021 und RAP).
Anhang I Umwelt- und Liegenschaftskommission  Zuständigkeiten  Die Kommission h) bestimmt, welche Infrastrukturstandards (Bau, Material, Technik etc.) angewendet werden und überwacht deren Anwendung,	Anhang I Umwelt- und Liegenschaftskommission  Zuständigkeiten  Die Kommission  h) beantragt, welche Infrastrukturstandards (Bau, Material, Technik etc.) angewendet werden und überwacht deren Anwendung,	Strategischer Entscheid über Gesamtverwaltung, daher in Kompetenz des Gemeinderats.
Anhang II Betriebskommission ARA Zusammensetzung Der Gemeinderat wählt drei Mitglieder	Anhang II Betriebskommission ARA  Der Gemeinderat ernennt zwei Mitglieder.	Aufgrund von Gemeindefusionen wurde der Vertrag der ARA-Region angepasst und die Kommission verkleinert.
Anhang II Kommission In- und Auslandhilfe	Streichung	Integration der Aufgaben in die neue politische Kommission Gesellschaft.
	Anhang II Regionale Soziale Kommission Aaretal siehe Reglementstext	Neues Gremium infolge Gründung Regionaler Sozialdienst Aaretal. Aufgabenzuteilung und Zusammensetzung gemäss Sozialhilfegesetzgebung und Zusammenarbeitsvertrag.

## **Anhang II Wirtschaftskommission**

Zuständigkeiten

- Die Kommission behandelt Geschäfte im Bereich der Münsinger Wirtschaft.
- <sup>2</sup> Sie koordiniert entsprechende Aktivitäten und legt die Strategie fest mit dem Ziel, ein attraktives Münsinger Wirtschaftsleben zu erhalten und zu fördern.
- <sup>3</sup> Die Kommission
- a) pflegt aktiv den Kontakt zur Wirtschaft und zu Betrieben, zu den zuständigen kantonalen Stellen und zu weiteren interessierten Institutionen,
- b) führt Betriebsbesuche durch,
- c) organisiert und realisiert jährlich das Münsinger Wirtschaftsforum,
- koordiniert ihre Tätigkeit und ihre mittel- und langfristige Planung mit Blick auf eine abgestimmte Strategie der Gemeinde mit der Tätigkeit des zuständigen Ressorts sowie der Kommission Kultur, Freizeit und Sport und der Museumskommission.
- <sup>4</sup> Sie unterbreitet dem Gemeinderat Anliegen aus dem Bereich der Wirtschaft und stellt Antrag in weiteren Geschäften mit Bedeutung für die Wirtschaft im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.

## Anhang II Wirtschaftskommission

Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Die Kommission
- a) pflegt aktiv den Kontakt zur Wirtschaft und zu Betrieben, zu den zuständigen kantonalen Stellen und zu weiteren interessierten Institutionen,
- b) führt Betriebsbesuche durch,
- c) organisiert und realisiert jährlich das Münsinger Wirtschaftsforum,
- d) arbeitet mit dem Gewerbeverein Aaretal zusammen und pflegt einen aktiven Austausch
- e) koordiniert Aktivitäten aus dem Bereich der Münsinger-Wirtschaft
- <sup>2</sup> Sie unterbreitet dem Gemeinderat Anliegen aus dem Bereich der Wirtschaft und stellt Antrag in weiteren Geschäften mit Bedeutung für die Wirtschaft im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, des Parlaments oder der Stimmberechtigten.

Anpassungen gemäss Anregungen Aufsichtskommission.